



## § 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (nachfolgend KMK genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, von Hallen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.
2. Diese AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen, einschließlich sich mehrjährig wiederholender Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn die KMK sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
3. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

## § 2 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-)Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründet keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist. Eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder ein Verzicht auf einen vornotierten Termin ist unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Übersendet die KMK noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Vertragspartner, kommt der Vertrag erst zustande, wenn dieser zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die KMK sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Ist im Vertrag oder in einem Anschreiben zum Vertrag kein Rücksendezeitraum vermerkt, ist der Vertrag innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an die KMK zurückzusenden. Nach Fristablauf ist die KMK berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, den Vertrag mit dem Vertragspartner abzuschließen.
3. Werden im Rahmen der Abwicklung und Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

## § 3 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Vertragspartner angegebenen Nutzungszweck. Die Bezeichnung der Veranstaltungsräume und -flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu maximalen Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Vertragspartner unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.
2. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der KMK und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens sowie erforderliche Bauabnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.
3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) gemäß § 12 FTG dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen gemäß § 7 Abs. 3 FTG liegt ebenfalls in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Im Hinblick auf alle sicherheitsrelevanten Anzeige- und Genehmigungspflichten sind im Übrigen die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der KMK zu beachten.
4. Soweit der Vertragspartner nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Vertragspartner, deren Besucher und durch die KMK zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird. Die KMK ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die Hallen und Räume jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.
5. Die KMK behält sich vor, aufgrund von zwingenden Gründen die Veranstaltung in eine andere, baugleiche Halle bzw. in eine gleichwertige Ersatzräumlichkeit zu verlegen. In diesem Fall steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 4 Vertragspartner, Veranstalter**

1. Vertragspartner sind die KMK als Betreiberin der Versammlungsstätte und der Vertragspartner als Nutzer und Veranstalter. Ist der Vertragspartner nicht auch Veranstalter (sondern z. B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten (nebst Anlagen zum Vertrag) in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der KMK bleibt der Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Vertragspartner wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Hallen, Räumen und Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die KMK. Dies gilt nicht für Ausstellungsflächen, die zum Zweck der Durchführung einer Messe oder Ausstellung überlassen werden. Die Zustimmung gilt im Übrigen als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

## **§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten, Betriebspflicht**

1. Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, können beide Vertragsparteien die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Vertragspartner Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der KMK unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird ausnahmsweise auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Dienstleister, Aussteller oder Besucher einen Schaden, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der KMK verpflichtet. Dem Vertragspartner wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der KMK elektronisch möglichst vor der Veranstaltung anzuzeigen und zu übermitteln.

2. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der KMK anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

3. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbaude restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Vertragspartner in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingte übliche Maß hinausgeht, ist die KMK berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 6 Entgelte, Zahlungsbedingungen**

1. Abhängig von den Angaben des Vertragspartners zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält er bei Vertragsabschluss eine auf seine Veranstaltung abgestimmte „Kosten- und Leistungsübersicht“, die als Anlage 1 dem Vertrag beigefügt wird. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung der Kalkulation gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste der KMK. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Der Umfang personeller Sicherheitsleistungen und die vom Vertragspartner dafür zu tragenden Kosten (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die KMK in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen. Auf Anforderung und soweit möglich erhält der Vertragspartner, die voraussichtlich zu erwartenden Kosten für notwendige Sicherheitsmaßnahmen bei Vertragsabschluss genannt.

3. Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die KMK berechtigt die Kosten für Dienstleistungen, Personal und für verbrauchsabhängige Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Die Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.

4. Soweit in der „Kosten- und Leistungsübersicht“ nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungsstellung durch den Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der KMK zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die KMK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (2) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen (§ 288 (5) BGB). Gegenüber Privatpersonen ist die KMK berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen (§ 288 (1) BGB).

5. Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die KMK berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## **§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen**

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der KMK.
2. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Vertragspartner bedarf der Zustimmung der KMK. Die KMK ist nicht verpflichtet, bereits auf ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen. Dies gilt auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Vertragspartners besteht.
3. Der Vertragspartner hält die KMK unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er bzw. der von ihm vertraglich benannte Veranstalter und nicht die KMK die Veranstaltung durchführt.
5. Bei der Nennung des Namens „KMK“ oder „Karlsruher Messe- und Kongress GmbH“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die KMK bereitgestellt.
6. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz.

## **§ 8 Dienstkarten**

1. Der KMK steht das Recht zu, für jede Veranstaltung mit Sitzplatzbestuhlung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte zu reservieren und diese den externen Diensten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Der KMK stehen für Veranstaltungen mit Kartenverkauf, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, mindestens 10 Dienstkarten zur Verfügung.

## **§ 9 Durchführung des Kartenverkaufs/ Mitteilung der Verkaufszahlen**

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Veranstaltungen mit Kartenverkauf, den Kartenverkauf für die im Vertrag bezeichnete Veranstaltung unter Einbeziehung des Buchungssystems der Vorverkaufskasse der KMK durchzuführen. Er verpflichtet sich, in seiner Werbung, insbesondere auf Plakaten, auf die Vorverkaufskasse der KMK hinzuweisen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so ist zumindest ein ausreichend großes Kartenkontingent in ein gleichwertiges elektronisches Verkaufssystem einzustellen, welches den Verkauf von Karten an der Kasse der KMK ermöglicht.
2. Der Vertragspartner und die KMK verpflichten sich gegenseitig, den offiziellen Auszug der Verkaufszahlen am Tag der Veranstaltung dem jeweils anderen Vertragspartner vorzulegen.

## **§ 10 GEMA-Gebühren/GVL/Künstlersozialabgabe/Sonstige Genehmigungen**

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. Die KMK kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Vertragspartner verlangen.
2. Ist der Vertragspartner zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die KMK die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren vom Vertragspartner rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.
3. Für alle durch den Vertragspartner beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Vertragspartners.
4. Der Vertragspartner hat die für seine Veranstaltung alle notwendigen behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse rechtzeitig, auf seine Kosten, einzuholen. Hierzu zählen insbesondere die gewerberechtliche Festsetzung für Messen und Ausstellungen, Befreiungen von Sonn- und Feiertagsbestimmungen sowie von arbeitszeitrechtlichen Vorschriften.

## **§ 11 Rundfunk-, TV- Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen**

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und auch der schriftlichen Zustimmung der KMK. Die KMK ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.
2. Die KMK hat, soweit der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht, das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.
3. Beauftragt der Veranstalter die KMK oder Dienstleister der KMK mit der Herstellung von Ton, Ton-Bild oder Bildaufnahmen, so ist hinsichtlich der Schutzrechte ausschließlich der Veranstalter selbst verantwortlich.

## § 12 Bewirtschaftung, Speisen und Getränke

1. Die gesamte Bewirtschaftung der Versammlungsstätte ist ausschließlich Sache der KMK und des von ihr autorisierten Servicepartners. Dieses gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf wie z. B. Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung der KMK oder des von ihr autorisierten Servicepartners nicht zulässig und berechtigt die KMK zur Forderung von Schadensersatz.

2. Der Einsatz von Einwegmaterialien (Pappbecher o. ä.) zur Besucher- und Teilnehmerbewirtung bei Veranstaltungen aller Art ist nicht gestattet.

## § 13 Garderoben, Toiletten, Parkplätze

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten erfolgt ausschließlich durch die KMK und die mit ihr verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Vertragspartners auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht.

2. Ist durch die KMK keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Vertragspartner gegen Entgelt verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung, trägt der Vertragspartner das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Bewirtschaftung der Parkplatzflächen obliegt der KMK bzw. dem von ihr eingesetzten Servicepartner. Die KMK garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung, insbesondere behält sie sich auch kurzfristig eine anderweitige Benutzung des Parkplatzgeländes vor.

## § 14 Haftung des Vertragspartners, Versicherung

1. Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Vertragspartner hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die KMK zurückzugeben, in dem er sie von der KMK übernommen hat. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Aussteller, Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Vertragspartners, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Vertragspartner haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Umfang der Haftung des Vertragspartners umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

5. Der Vertragspartner stellt die KMK von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Vertragspartner, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der KMK und ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der KMK für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

6. Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten verpflichtet. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden Euro 2.000.000,- (in Worten: zwei Millionen Euro).

7. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der KMK bis spätestens 7 Wochen vor der Veranstaltung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zur KMK oder gegenüber Dritten.

8. Der KMK steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung, die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners abzuschließen.

## § 15 Haftung der KMK

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der KMK auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der KMK bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die KMK übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Vertragspartners kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Vertragspartners beauftragt werden.





3. Die KMK übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist und/oder das Gelände videoüberwacht wird.

4. Die KMK haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der KMK erleidet, oder wenn die KMK ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der KMK auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (nachfolgend Kardinalpflichten genannt) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

5. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die KMK zu vertreten, haftet die KMK abweichend von Ziffer 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der KMK für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

6. Die Haftungsbeschränkungen nach der vorstehenden Ziffern 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der KMK.

## **§ 16 Ausfall, Absage, Verlegung der Veranstaltung**

1. Führt der Vertragspartner aus einem von der KMK nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat die KMK die Wahl gegenüber dem Vertragspartner statt eines konkret berechneten Schadenersatzanspruchs eine Pauschale geltend zu machen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet - soweit im Vertrag keine anderslautende Regelung getroffen ist - nachstehende Pauschale bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten; bei Absage der Veranstaltung:

- ab Vertragsunterzeichnung bis zu 15 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 %
- danach 90 %

Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Vertragspartners bedarf der Schriftform.

2. Gelingt es der KMK, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatzanspruch bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

3. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass der KMK ein Schaden nicht in Höhe der geltend gemachten Ansprüche bzw. Pauschalen entstanden ist.

## **§ 17 Rücktritt/ Kündigung**

1. Die KMK ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Vertragspartner zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- c) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der KMK wesentlich geändert wird
- d) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass der die Veranstaltung durch eine „radikale, politische religiöse oder religionsnahe“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- e) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
- f) der Vertragspartner seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber KMK nicht nachkommt
- g) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Vertragspartner oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

2. Die KMK ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3. Macht die KMK von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 1 a) bis g) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Ist der Vertragspartner eine Agentur, so steht der KMK und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der

Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der KMK vollständig übernimmt und auf Verlangen der KMK angemessene Sicherheit leistet.

## **§ 18 Höhere Gewalt**

1. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien entfallen mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

2. Abweichend von Ziffer 1 Satz 1 liegt die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder auf Anordnung von Behörden führen können, in der Risikosphäre des Vertragspartners, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über „Ausfall, Absage, Verlegung der Veranstaltung“ der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Vertragspartner zu leisten. Dem Vertragspartner wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

## **§ 19 Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und der Technische Richtlinien für Messen und Ausstellungen**

1. Zusätzlich zu den vorliegenden AVB gelten die sogenannten „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“. Sie legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zwischen dem Vertragspartner als Veranstalter und der KMK nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 VStättVO verbindlich fest.

2. Die Anforderungen zur technischen Sicherheit und zum Brandschutz für die Durchführung von Messen und Ausstellungen insbesondere zum Messestandbau enthalten die „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“.

3. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ von allen mit der Planung und Durchführung seiner Veranstaltung beauftragten Personen und Dienstleistern sowie die „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ von den Ausstellern und Standbauunternehmen seiner Veranstaltung beachtet und eingehalten werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Bestimmungen als vertraglichen Mindeststandard an seine Auftragnehmer und Aussteller weiterzugeben und deren Einhaltung während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung zu kontrollieren.

4. Der Vertragspartner kann die vorstehend in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Bestimmungen unter [www.messe-karlsruhe.de](http://www.messe-karlsruhe.de) herunterladen oder erhält sie auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigefügt sind.

## **§ 20 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

1. Die KMK überlässt seinen Vertragspartnern die im Vertrag bezeichneten Hallen, Räume und Flächen zur Durchführung von Messen/ Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen. Zur Erfüllung dieser vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der an die KMK übermittelten personenbezogenen Daten.

2. Die Dienstleister für veranstaltungsbedingte Services erhalten von der KMK auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von Angeboten einzelne Daten von Veranstaltern und Ausstellern.

3. Die KMK behält sich vor, die erhobenen Daten zusätzlich zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Zwecken auch zur werblichen Ansprache für Folgeveranstaltungen zu nutzen. Jedem Veranstalter und Aussteller steht es frei, im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, zu welchem Zweck seine Daten in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

## **§ 21 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der KMK nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der KMK anerkannt sind.

## **§ 22 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Karlsruhe als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags, der Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen oder der Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht der ursprünglichen Vertragsklausel am nächsten kommt.